

der vom Schwellenpreis abgezogen wird. Der bei der Einfuhr angewandte Preis für das Erzeugnis des Buchstabens m) von Anhang II darf nicht unter 237,48 ECU je 100 Kilogramm liegen.

Es muß ferner festgestellt werden, daß die Erzeugnisse der in Anhang II angegebenen Bezeichnung entsprechen.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab . . . .

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

### Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 hinsichtlich des Absatzes von für den Direktverbrauch bestimmter Butter zu ermäßigten Preisen

(84/C 62/39)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 des Rates vom 25. Juni 1979 über den Absatz von für den Direktverbrauch bestimmter Butter zu ermäßigten Preisen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1208/83<sup>(4)</sup>, eingeführte Regelung gilt nur bis Ende des Milchwirtschaftsjahres

1983/84 unter den in Absatz 6 Unterabsatz 3 der genannten Verordnung vorgesehenen Bedingungen.

Erfahrungsgemäß war die infolge der Subventionierung verbrauchte zusätzliche Buttermenge verhältnismäßig gering, die Kosten für diesen Absatz lagen dagegen sehr hoch. Ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 muß ein (starker) Rückgang des Butterinterventionspreises eintreten, der sich auf die Verbraucherpreise auswirken wird. Eine Fortsetzung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 eingeführten Maßnahme dürfte deshalb (wirtschaftlich) nicht gerechtfertigt sein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 56.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 5.